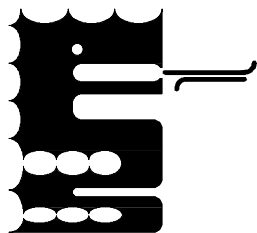


SGHI



Schweiz. Gesellschaft für Höhlenforschung, Sektion Interlaken

[2008\_06\_10\_sghi\_statuten\_diskussion.doc]

2. April 2009 / PAN

# Statuten der SGH Interlaken

*gültig seit 13. März 2009*

## 1. Name, Zweck und Aufgaben

- Art. 1** Die Schweizerische Gesellschaft für Höhlenforschung, Sektion Interlaken, nachfolgend SGHI genannt, ist eine selbständige Vereinigung von Freunden<sup>1</sup> der Höhlenforschung.
- Sie bezweckt die Erforschung von Höhlen und Karsterscheinungen. Sie bemüht sich um deren Erhaltung und Schutz.
- Art. 2** Dies soll erreicht werden durch
- Forschungsarbeiten, Expeditionen, Vorträge, Kurse und freundschaftliche Zusammenkünfte;
  - Veröffentlichung von literarischen, wissenschaftlichen und grafischen Arbeiten;
  - Förderung der Zusammenarbeit unter Kreisen, die ähnliche Ziele verfolgen.
- Art. 3** Die SGHI steht unter den Bestimmungen des Art. 60ff ZGB.
- Ihre Statuten stehen im Rahmen der Zentralstatuten der Société Suisse de Spéléologie / Schweizerischen Gesellschaft für Höhlenforschung, nachfolgend SGH genannt.
- Sie ist politisch und konfessionell neutral.

## 2. Mitgliedschaft

- Art. 4** Die SGHI besteht aus
- Aktivmitgliedern – diese sind gleichzeitig Mitglieder der SGH;
  - Ehrenmitgliedern – diese sind gleichzeitig Mitglieder der SGH;
  - Passivmitgliedern.
- Art. 5** Über die Aufnahme von Aktivmitgliedern beschliesst die Hauptversammlung.
- Aktivmitglied der SGHI kann jede Person werden, die sich mit den Statuten und dem Ehrenkodex (Höhlenethik) der SGH und den Statuten der SGHI einverstanden erklärt. Die Aufnahme erfolgt nach Antrag, sofern der Antragsteller während mindestens einem Jahr aktiv an den Anlässen und Expeditionen der SGHI teilgenommen hat oder anderweitig gemäss Art 1 und 2 aktiv gewesen ist.
- Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen einer schriftlichen Einwilligung der Eltern oder des Inhabers der elterlichen Gewalt.
- Der Vorstand kann Interessenten jederzeit bis zur nächsten Hauptversammlung provisorisch als Aktivmitglied aufnehmen und der SGH melden.
- Art. 6** Über die Aufnahme der Passivmitglieder entscheidet der Vorstand. Passivmitglieder haben ein Mitspracherecht, sind jedoch nicht stimm- und wahlberechtigt.
- Art. 7** Die Ehrenmitglieder werden im Sinne der Zentralstatuten der SGH ernannt und behandelt.
- Art. 8** Aktiv- und Passivmitglieder leisten einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Hauptversammlung festgelegt wird und den Betrag von Fr. 150.- nicht übersteigt.

<sup>1</sup> Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in den Statuten nur die männliche Form verwendet. Selbstverständlich sind immer beide Geschlechter angesprochen.

- Art. 9** Der Austritt aus der SGHI erfolgt
- im Todesfall;
  - durch schriftliche Austrittserklärung, die dem Vorstand vor der Hauptversammlung einzureichen ist;
  - durch Ausschluss.
- Art. 10** Auf Antrag kann die Hauptversammlung Mitglieder ausschliessen, welche
- ihren Verpflichtungen gegenüber der SGHI nicht nachkommen,
  - den Interessen der SGHI offensichtlich zuwider handeln,
  - auch nach der 2. Mahnung ihren Jahresbeitrag nicht entrichten.

### 3. Organisation

- Art. 11** Die Organe der SGHI sind
- die Hauptversammlung (HV);
  - der Vorstand;
  - die Rechnungsrevisoren.
- Art. 12** Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich vor der Delegiertenversammlung der SGH statt. Die Hauptversammlung wird vom Vorstand einberufen. Die Traktandenliste wird zusammen mit der Einladung mindestens 14 Tage vorher abgegeben.
- Ausserordentliche Hauptversammlungen können einberufen werden
- durch den Vorstand;
  - durch das schriftliche Begehren von mindestens einem Fünftel aller Aktivmitglieder.
- Art. 13** Die Abstimmungen und Wahlen sind offen, sofern nicht geheime Abstimmung verlangt und beschlossen wird.
- Art. 14** Die Kompetenz der Hauptversammlung umfasst :
- Entgegennahme und Genehmigung der ordentlichen Jahres- und Kassaberichte;
  - Genehmigung des Voranschlages und Festsetzung der Jahresbeiträge;
  - Mutationen, Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, Ernennung von Ehrenmitgliedern;
  - Beratung und Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm;
  - Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren;
  - Behandlung von Anträgen aus Mitgliederkreisen, sofern diese mindestens 10 Tage vor der Hauptversammlung dem Vorstand eingereicht werden;
  - Aufsicht über die Tätigkeit der Vereinsorgane (Vorstand, Kommissionen u.s.w.) mit dem Recht, diese jederzeit abzuberufen;
  - Erlassen, Revidieren und Aufheben von Statuten.
- Art. 15** Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt und ist wiederwählbar. Er besteht aus Präsident, Vizepräsident, Sekretär, Kassier und allenfalls einer unbestimmten Anzahl Beisitzern.
- Der Präsident wird von der HV gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.
- Art. 16** Der Vorstand hat die Aufgabe, die Sektionsgeschäfte zu führen, diese nach innen und aussen zu vertreten, die HV vorzubereiten und deren Beschlüsse zu vollziehen.
- Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht und die Pflicht, eine Vorstandssitzung einzuberufen, wann immer dies im Interesse des Vereins nötig ist.
- Art. 17** Die maximale Höhe der Ausgaben, welche der Vorstand beschliessen kann, ohne die Hauptversammlung zu befragen, beträgt Fr. 500.- pro Jahr
- Art. 18** Zwei Rechnungsrevisoren haben die Geschäftsführung des Kassiers und die Kasse zu prüfen und der Hauptversammlung über den Befund schriftlich Bericht und Antrag zu stellen.
- Sie werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt und sind wiederwählbar.

### 4. Verschiedenes

- Art. 19** Veröffentlichungen von höhlenkundlichen Arbeiten durch die Mitglieder bedürfen der Genehmigung des Vorstandes.
- Art. 20** Für die Verpflichtungen der SGHI haftet ausschliesslich das Gesellschaftsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- Art. 21** Bei Unfällen lehnt die SGHI jede Haftung ab. Alle Mitglieder werden angehalten, in ihrem eigenen Interesse eine Unfallversicherung abzuschliessen.

**Art. 22** Mitglieder der SGHI verpflichten sich, über die unter Art. 1 und 2 aufgeführten Forschungen und Tätigkeiten Bericht zu erstatten, damit diese im Jahresbericht aufgeführt und im Archiv erfasst werden können.

Die Mitglieder stellen alle Unterlagen über Höhlenforschung, die sie während der Mitgliedschaft erarbeiten, dem Verein zur Verfügung. Die SGHI hat für Forschungsarbeiten und Archivierung ein Kopierrecht.

**Art. 23** Die Mitglieder sind berechtigt, sämtliche Gemeinschaftseinrichtungen kostenlos zu benutzen. Die Materialausgabe erfolgt durch den Materialchef. Für längere Einsätze oder bei mehreren Interessenten entscheidet der Vorstand.

Für verlorengegangenes Material haftet der Benutzer. Für Beschädigungen durch unsachgemässe Benutzung kann der Vorstand eine Entschädigung verlangen.

Nichtmitglieder können auf Antrag gegen entsprechendes Entgelt Material für kurze Zeit mieten.

**Art. 24** Der Ehrenkodex, die „Definitionen und Empfehlungen der SGH bezüglich Höhlentrekking und –begleitung“ sind integraler Bestandteil der vorliegenden Statuten

## 5. Statutenrevision

**Art. 25** Eine Änderung dieser Statuten kann nur von der Hauptversammlung bei Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen werden.

## 6. Auflösung

**Art. 26** Die Auflösung der SGHI kann nur durch die Hauptversammlung beschlossen werden. Dazu ist die Zweidrittelmehrheit sämtlicher Aktivmitglieder notwendig.

**Art. 27** Die letzte HV verfügt über das Sektionsvermögen und die Verwertung des Materials.

## 7. Schlussbestimmung

**Art. 28** Die vorliegenden Statuten sind an der Hauptversammlung der SGHI vom 13. März 2009 in Interlaken angenommen worden und treten ab sofort in Kraft.

Sie ersetzen die Statuten vom	17.02.1953,
ihre Abänderungen vom	14.12.1974,
ihre Abänderungen vom	25.10.1975,
ihre Abänderungen vom	09.05.1986,
ihre Abänderungen vom	15.03.1991.
ihre Abänderungen vom	01.03.1996
ihre Abänderungen vom	13.03.2009.

## Schweizerische Gesellschaft für Höhlenforschung Sektion Interlaken

der Präsident

der Sekretär

A. Pignolet

N. Ruedin